

18

BUNDESGERICHTSHOF

X_ZR_71/67

BESCHLUSS

in der Patentnichtigkeitssache

1. Heinz Wilhelm H [REDACTED] in B [REDACTED] (Westfalen), L [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagter und Berufungskläger,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in K [REDACTED];
Patentanwälte Dr. O. [REDACTED]
und Dipl.-Ing. A. [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED] straße [REDACTED] -

2. Firma E. M [REDACTED], Maschinenfabrik in B [REDACTED] (Westfalen),

Streithelferin und Berufungsklä-
gerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED]
in D [REDACTED], W [REDACTED] weg [REDACTED] -

gegen

Firma Bernhard B [REDACTED] Maschinenfabrik KG in B [REDACTED] (Westfa-
len),

Klägerin und Berufungsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Patentanwalt Dipl.-Ing. A. [REDACTED]
[REDACTED] in E [REDACTED], P [REDACTED] straße [REDACTED] -.

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 17. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Löscher, Claßen, Schneider und Ballhaus

beschlossen:

Die Streithilfe wird zugelassen.

Die durch den Streit über die Zulassung entstandenen Kosten werden der Klägerin auferlegt.

G r ü n d e :

Das Bundespatentgericht hat das seit dem 3. März 1953 laufende, eine Förderbandanlage betreffende Patent Nr. 1 018 794, dessen Inhaber der Beklagte ist, auf Antrag der Klägerin für nichtig erklärt. Gegen diese Entscheidung haben der Beklagte und die Streithelferin, welche zu diesem Zweck dem Rechtsstreit zur Unterstützung des Beklagten beigetreten ist, Berufung eingelegt. Die Klägerin widerspricht der Zulassung der Streithelferin.

Der erkennende Senat, der über die Zulässigkeit der Streithilfe ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß befinden kann (vgl. Benkard, Patentgesetz, Gebrauchsmuster-gesetz und Patentanwaltsgesetz, 4. Aufl., § 42 PatG Rdn. 18; ferner BGHZ 4, 5, 7 f zur Entscheidung über die Zulassung der Streithilfe im erstinstanzlichen Patentnichtigkeitsverfahren), vermag die Auffassung der Klägerin nicht zu teilen, daß die Streithelferin als Lizenznehmerin des Beklagten nicht, wie geboten, ein rechtliches,

- 3 -

sondern allenfalls ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits habe. Ein rechtliches Interesse am Sieg der unterstützten Partei im Sinne der Vorschrift des § 66 Abs. 1 ZPO, welche nach § 41 o Abs. 1 PatG im Patentnichtigkeitsverfahren entsprechend anwendbar ist, setzt nach ständiger Rechtsprechung voraus, daß hinsichtlich des Streitpatents zwischen dem Streithelfer und entweder dem Nichtigkeitskläger oder dem Patentinhaber eine Rechtsbeziehung besteht, welche durch die im Nichtigkeitsverfahren ergehende Entscheidung beeinflusst werden kann. Ein rechtliches Interesse am Beitritt auf Seiten des Nichtigkeitsbeklagten ist daher vor allem dessen Lizenznehmer zuzubilligen (vgl. hierzu Benkard aaO § 37 PatG Rdn. 7 und die dort angeführten Rechtsprechungshinweise).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO (vgl. RG GRUR 1938 844).

Spreng

Löscher

Claßen

Schneider

Ballhaus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

